

ZH_OBERGERICHT UE230248 vom 10. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230248

FR: ZH_OBERGERICHT UE230248 du 10 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE230248 del 10 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 17. Dezember 2020 rapportierte die Stadtpolizei Zürich gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1), die von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) getrennt lebende Ehefrau, wegen Nötigung etc. Diese soll u.a. dem Beschwerdeführer mit Straftaten gedroht haben, sollte sie ihn mit seiner neuen Freundin antreffen, und ihn telefonisch beschimpft haben. Weiter habe sie sich mit einer E-Mail an die KESB betreffend die Kinderbetreuung durch den Beschwerdeführer der üblen Nachrede strafbar gemacht und diesem die gemeinsamen Kinder entzogen (vgl. Urk. 7/D1/1/1 S. 3; Urk. 7/D3/1 S. 2). Am 14. Dezember 2020 stellte der Beschwerdeführer Strafantrag wegen Drohung und Ehrverletzungsdelikten gegen die Beschwerdegegnerin 1 (Urk. 7/D1/1/2).

E. 2

Mit Verfügung vom 19. Juni 2023 stellte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das gegen die Beschwerdegegnerin 1 geführte Strafverfahren ein (Urk. 9).

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 9. Juli 2023 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Strafuntersuchung weiterzuführen (Urk. 2). Zudem stellte er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und reichte im Parallelverfahren entsprechende Unterlagen ein (Urk. 3/10-12 im Verfahren Geschäfts-Nr. UH230220-O).

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen ein, die Beschwerdegegnerin 1 sei vom zuständigen Statthalteramt der mehrfachen Missachtung der gültigen GSG-Massnahmen für schuldig erklärt worden. Diese habe sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig gemacht, indem sie ihn mittels WhatsApp sowie E-Mail im genannten Zeitraum rund vierzig Mal am Tag kontaktiert habe. Weiter habe ihn die Beschwerdegegnerin 1 nach der Trennung laufend sexuell belästigt und ihn – als er ihre Wünsche nicht erfüllt habe – genötigt, indem sie ihm in Aussicht gestellt habe, er dürfe sonst die gemeinsamen Kinder nicht mehr sehen bzw. sie würden nicht mehr die alternierende Obhut innehaben. Weiter habe sie ihn mit Fotos von ihrem leeren Kühlschrank dazu genötigt, ihr zusätzlich Essen für die Kinder zu bringen. Er habe in ständiger Angst um seine Kinder gelebt. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ihn durch die Kinder zu erpressen und zu nötigen versucht, was ihr auch gelungen sei. Auch für die Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend alternierende Obhut habe die Beschwerdegegnerin 1 ihn zum Geschlechtsverkehr genötigt. Sie habe sich zudem in einer E-Mail an die KESB beschwert, dass er eine Gefahr für die Kinder und sein Umfeld sei und sie wieder die alleinige Obhut wolle. Auch nach Ablauf der

GSG-Massnahmen sei er ins Haus der Beschwerdegegnerin 1 gelockt und wieder sexuell genötigt worden, wobei sie ihm vorgespielt habe, sie sei todkrank. Während die Beschwerdegegnerin 1 im Frauenhaus gewesen sei, habe sie sodann wiederum sexuelle Gefälligkeiten von ihm verlangt. Im Jahr 2018 habe er zehn Tage lang nicht gewusst, wo sich seine Kinder befänden und im Jahr 2021 habe sich ein ähnliches Szenario wiederholt. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ihm zweimal unrechtmässig die Kinder entzogen, indem sie ohne seine Zustimmung deren Aufenthaltsort für mehrere Wochen ge-

- 6 - wechselt habe. Dabei habe sie vorsätzlich und egoistisch gehandelt und die Kinder als ihr Eigentum und Druckmittel gegen ihn benutzt. Die Kinder seien aus ihrem sozialen und familiären Umfeld gerissen worden (Urk. 2).

E. 5

Eine vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u.a., wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3).

E. 6

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung – auch unter Anlegung eines grosszügigen Massstabes für Laienbeschwerden – nicht, jedenfalls nicht substantiiert, auseinander. Er begnügt sich weitestgehend damit, seine eigene Sicht der Dinge zu schildern, ohne aufzuzeigen, weshalb die Ansicht der Staatsanwaltschaft unzutreffend sein soll.

E. 6.1

Mit Bezug auf den Einwand des Beschwerdeführers, wonach es ihm verwehrt worden sei, staatsanwaltschaftlich als Geschädigter auszusagen (Urk. 2 S. 1), ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer wurde polizeilich befragt (Urk. 7/D1/3/1), konnte somit seinen Standpunkt im Verfahren einbringen. Die Staatsanwaltschaft trifft keine Pflicht, in jeder Strafuntersuchung (auch) den Geschädigten einzuvernehmen. Vielmehr kann selbst bei einer reinen "Aussage gegen Aussage"-Situation, wie sie vorliegend betreffend gewisse Tatvorwürfe besteht, auf eine weitere Untersuchung (und damit auch auf eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Geschädigten) verzichtet werden, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; Urteile des Bundes-

- 7 - gerichts 6B_822/2016 vom 12. September 2016 E. 2.3; 1B_535/2012 vom 28.

November 2012 E. 5.2). So verhält es sich auch vorliegend, wie die folgenden Ausführungen zeigen, weshalb die Staatsanwaltschaft davon absehen durfte, den Beschwerdeführer einzuvernehmen. Ihr Vorgehen ist mithin nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Wenn der Beschwerdeführer moniert, die Beschwerdegegnerin 1 sei vom Statthalteramt wegen mehrfacher Missachtung der verfügbaren GSG-Massnahmen (Art. 292 StGB) bestraft worden und diese habe ihn rund vierzig Mal täglich kontaktiert, erschliesst sich nicht, was sich daraus mit Bezug auf die vorliegend in Frage stehenden Tatvorwürfe ableiten liesse. Insbesondere ergibt sich daraus nicht, dass die Beschwerdegegnerin 1 auch an anderen Daten ausser den im Strafbefehl genannten gegen die GSG-Massnahmen (Kontaktverbot) verstossen hätte.

E. 6.3

In der von der Beschwerdegegnerin 1 am 12. Dezember 2020 an die KESB gesandten E-Mail schilderte sie ihre Sicht der Dinge mit Bezug auf die Betreuung der gemeinsamen Kinder und brachte ihre Sorge zum Ausdruck, weil sie davon ausging, diese würden von der ihr nicht bekannten neuen Partnerin des Beschwerdeführers betreut (Urk. 7/D1/1/4). Dass die Beschwerdegegnerin 1 darauf abgezielt hätte, den Beschwerdeführer mit dieser E-Mail in seiner Ehre zu verletzen, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat die Staatsanwaltschaft zu Recht konstatiert, dass die Äusserungen in der besagten E-Mail-Nachricht den objektiven Tatbestand der Verleumdung nicht erfüllen. Auch insofern zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, aus welchen Gründen die Verfahrenseinstellung nicht hätte erfolgen dürfen.

E. 6.4

Mit Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Kontaktverbots (Dossier 2) lässt sich sodann offenkundig nicht anklagegenügend erstellen, dass die Beschwerdegegnerin 1 die am 5. März 2021 an die Beiständin gerichtete E-Mail absichtlich auch dem Beschwerdeführer übermittelt haben soll. Dies gilt bereits deshalb, weil die Beiständin naturgemäss ihre E-Mail-Korrespondenz betreffend die gemeinsamen Kinder jeweils an beide Elternteile schickt, was auch bei ihrer Nachricht vom 3. März 2021 der Fall war (vgl. Urk. 7/D2/4 S. 3), auf welche die

- 8 - Beschwerdegegnerin 1 offenbar am 5. März 2021 antwortete. Die Staatsanwaltschaft hielt zu Recht fest, dass deren Erklärung, wonach sie die E-Mail nicht bewusst auch an den Beschwerdeführer geschickt, sondern schlicht auf die Nachricht der Beiständin (wohl durch versehentliches Drücken des Button "Allen Antworten") geantwortet habe, plausibel erscheint und sich nicht widerlegen lässt. Mithin lässt sich ein vorsätzlicher Verstoss gegen das geltende Kontaktverbot durch die Beschwerdegegnerin 1 nicht erstellen, woran auch eine staatsanwaltliche Einvernahme des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermöchte. Anzuführen bleibt, dass der Beschwerdeführer zur angeblich von der Beschwerdegegnerin 1 anlässlich eines Treffens mit der Beiständin am 4. März 2021 geäusserten Beschimpfung keine substantiierten Ausführungen macht und nicht aufzeigt, aus welchen Gründen die Verfahrenseinstellung auch insofern zu Unrecht erfolgt sein sollte.

E. 6.5

Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers zur angeblichen sexuellen Nötigung durch die Beschwerdegegnerin 1 verfangen nicht. Insbesondere zeigt er nicht auf, welches Nötigungsmittel diese angewendet haben soll. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer bedroht, Gewalt angewendet, ihn unter psychischen Druck gesetzt oder widerstandsunfähig gemacht hätte. Die erforderliche Zwangsintensität vermag der Beschwerdeführer auch nicht darzutun, wenn er schildert, die Beschwerdegegnerin 1 habe ihm Fotos von ihrem leeren Kühlschrank geschickt, woraufhin er Angst um seine Kinder gehabt habe und der Beschwerdegegnerin 1 zusätzlich

Essen für die Kinder habe bringen müssen. Dasselbe gilt, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beschwerdegegnerin 1 habe ihr Einverständnis zur alternierenden Obhut von sexuellen Gefälligkeiten abhängig gemacht und ihm vorgespielt, sie sei todkrank. Eine tatbestandsmässige Nötigungshandlung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beschwerdegegnerin 1 auch während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus zu ihrer eigenen Befriedigung sexuelle Gefälligkeiten vom Beschwerdeführer verlangt haben soll (Urk. 2 S. 2). Sodann vermag die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Geschlechtsverkehr mit der Beschwerdegegnerin 1 nicht gewollt haben soll, keine sexuelle Nötigung zu begründen.

- 9 -

E. 6.6

Auch hinsichtlich des Vorwurfs des Entziehens von Minderjährigen i.S.v. Art. 220 StGB ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin 1 sich damals mit den gemeinsamen Kindern offenbar im Frauenhaus befand, was die gewohnte Kontaktpflege der Kinder zum Beschwerdeführer naturgemäss erschwerte bzw. verunmöglichte, wird doch zum Schutz der betroffenen Frauen und Kinder jeweils streng darauf geachtet, dass deren Aufenthaltsort dem Gefährder nicht bekannt wird. Aus einer E-Mail der Beiständin an beide Elternteile geht sodann hervor, dass (anstelle der persönlichen Kontakte) telefonische Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern geprüft und aufgegleist wurden. Weiter wurde ihm in Aussicht gestellt, dass er die verpassten Ferien mit den Kindern nachholen könne (Urk. 7/D3/5). Die telefonischen Kontakte soll der Beschwerdeführer dann aber nie wahrgenommen haben. Mithin stützt die E-Mail der Beiständin die Darstellung der Beschwerdegegnerin 1. Bei dieser Ausgangslage fehlen Anhaltspunkte für ein wissentliches und willentliches Entziehen der gemeinsamen Kinder durch die Beschwerdegegnerin 1. Hinzu kommt, dass das Vorenthalten der gemeinsamen Kinder durch die Beschwerdegegnerin 1 nur zehn Tage gedauert haben soll (vgl. Urk. 9 S. 2). Art. 220 StGB zielt im Falle der alternierenden Obhut auf Konstellationen ab, in welchen einem Elternteil die Obhut für längere Zeit verweigert wird (TRECHSEL/ARNAIZ, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021 Art. 220 N 2). Diese Voraussetzung dürfte bei einer Entzugsdauer von lediglich wenigen Tagen – wie vorliegend – nicht erfüllt sein. Auch deshalb erscheint ein Freispruch mit Bezug auf diesen Tatvorwurf vorliegend klar wahrscheinlicher als ein Schuldspruch, weshalb die Verfahrenseinstellung zu Recht erfolgte.

E. 7

Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Der Beschwerdeführer ersuchte für das vorliegende Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 2 S. 1).

- 10 - 2. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Betreffend die geschädigte Person besteht zudem ein solcher Anspruch nach Art. 136 StPO, wobei unter anderem vorausgesetzt ist, dass die Zivilklage bzw. die Beschwerde nicht aussichtslos ist. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein als aussichtslos einzustufen. Folglich ist der Antrag um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In

Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 750.– festzusetzen. Anspruch auf eine Entschädigung hat der Beschwerdeführer ausgangsgemäss nicht. Die Beschwerdegegnerin 1 wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zur Stellungnahme eingeladen, weshalb ihr mangels entschädigungsfähiger Umtriebe ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird verfügt: (Oberschiedsrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.